

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für
den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde
Demerath vom 05.06.1997

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Der § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen erhält folgende Neufassung:

„§ 12
Übergangsregelung

- (1) Grundstücke werden erstmals 25 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder auf einmalige Ausbaubeiträge nach früherem Kommunalabgabenrecht bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig.
- (2) Handelt es sich bei dem zuletzt entstandenen einen Teilbeitrag, wie insbesondere für Gehwege, Entwässerungs-, Beleuchtungseinrichtungen oder Grunderwerb, so beträgt die Frist nach Absatz 1 fünfzehn Jahre.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Demerath, den 02.02.2001
Ortsgemeinde Demerath

(Laux)
I. Beigeordneter